

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 17.10.2003

Drucksache Nr.: **03/0349**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 10.12.2003

### **Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 518 „Mendener Straße“ der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf – Flur 1 sowie Obermenden – Flur 1, Mendener Straße zwischen der Kreuzung Einsteinstraße/Siegburger Straße und der Einmündung der Fußwegeverbindung „Im Spichelsfeld“/Mendener Straße;

- Auslegungsbeschluss

### **Entscheidung:**

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW i. V. mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird nachfolgender Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf sowie die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 518 „Mendener Straße“ für das Gebiet der Gemarkung Siegburg-Mülldorf – Flur 1 sowie Obermenden – Flur 1, Mendener Straße, zwischen der Kreuzung „Einsteinstraße/Siegburger Straße“ und der Einmündung der Fußwegeverbindung „Im Spichelsfeld/Mendener Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 17.01.2003 zu entnehmen.

---

Bürgermeister

---

Ratsmitglied

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Das Bebauungsplanverfahren dient ausschließlich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung eines straßenbegleitenden Rad-/Gehweges. Da sich

die Planung darüber hinaus nur unwesentlich auf das Plangebiet selbst und die Nachbargebiete auswirkt, wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung verzichtet. Ebenso wurde auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht für notwendig gehalten, da es sich hier um einen verhältnismäßig einfach gelagerten Fall handelt.

Der Rad-/Gehweg als solcher resultiert aus dem Verkehrsentwicklungsplan, der als Handlungsempfehlung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin beschlossen wurde. Mit der Umsetzung der Empfehlung soll der heute bereits auf der nordwestlichen Seite vorhandene Weg in der Form ergänzt werden, dass für jede Fahrtrichtung auf einen parallel zum Individualverkehr geführten Rad-/Gehweg zurückgegriffen werden kann. Die tiefbautechnische Planung hierzu wurde durch den Rhein-Sieg-Kreis erstellt und kann, sobald das Planungsrecht vorliegt (auf Kosten des Kreises), realisiert werden.

Die Planinhalte beschränken sich im Wesentlichen auf die Festsetzung von Verkehrs- und Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft. Diese bereits heute vorhandenen Nutzungen bzw. Ausweisungen (B-Plan Nr. 512, B-Plan Nr. 512 - 1. Änderung, B-Plan Nr. 507/A – 4. Änderung) werden dabei lediglich – entsprechend der zukünftigen Lage des freigeführten Rad-/Gehweges – modifiziert. Die o. g. derzeit vorhandenen Bebauungspläne, welche von der Planung tangiert sind, werden dabei überdeckt und verlieren somit in den betreffenden Bereichen ihre Wirkung.

Weitergehende Ausführungen im Hinblick auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes können aufgrund des derzeitigen Planungsstandes noch nicht erfolgen. Es wird jedoch zugesagt, dass diese einschließlich der Begründung nachgereicht werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Bebauungsplanverfahrens (Bewilligung der seitens des Rhein-Sieg-Kreises beantragten Beihilfen) ergibt sich das Erfordernis, dass der Ratsbeschluss per Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen herbeigeführt werden muss.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen  Verw. Haus-  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle  
im  halt   
zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.